



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

M e r k b l a t t

über die Erteilung der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung
Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
Hebamme / Entbindungspfleger

Die Erlaubnis zur Führung einer der oben genannten Berufsbezeichnungen beantragen Sie in der Regel zusammen mit der Zulassung zur Abschlussprüfung. Die Urkunde über die Erlaubnis wird Ihnen ab dem ersten Werktag nach Ablauf der Ausbildungszeit an die Privatschrift zugestellt. Bitte legen Sie dafür rechtzeitig vor dem Ende der Ausbildung die hierfür erforderlichen Unterlagen vor und überweisen die Gebühren:

- Das **polizeiliche Führungszeugnis** beantragen Sie bitte im Einwohnermeldeamt. Es muss ein Führungszeugnis der Belegart 0 (*zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetzes*) sein. Als Verwendungszweck geben Sie bitte die Ausbildung (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Hebamme) und den Namen der Ausbildungsstätte an. Lassen Sie es an die unten genannte Anschrift - zu Händen Frau Rohde - senden. Nur dann ist hier eine Zuordnung möglich. Das Führungszeugnis darf bei Erteilung der Erlaubnis nicht älter als drei Monate sein.
- Sie lassen sich bitte von einer Ärztin oder einem Arzt Ihrer Wahl (zum Beispiel Haus- oder Betriebsärztin/-arzt) Ihre gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes mittels eines **Attestes** bestätigen. Es darf bei Erteilung der Erlaubnis nicht älter als drei Monate sein. Die Ärztin / der Arzt muss unbedingt das beigefügte Formular benutzen.
- Bitte legen Sie der Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegeschule beziehungsweise der Hebammenschule zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung eine **Geburtsurkunde** vor. Haben Sie Ihren Namen später geändert, legen Sie bitte die betreffende Urkunde (in der Regel die Heiratsurkunde) auch vor. Die Schule leitet diese Unterlagen an die Behörde weiter.
- Die Erteilung der Erlaubnis ist nach der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen mit **35 Euro** gebührenpflichtig. Der Betrag ist an die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, Konto 200 015 04, Deutsche Bundesbank, Bankleitzahl 200 000 00 – Verwendungszweck: „Schlüsselnummer 40006 und den Namen der Schule und Kursnummer“ zu überweisen.

Die Erlaubnisurkunde kann nicht vor dem Ende der Ausbildung und ohne diese Nachweise ausgegeben werden, das Datum der Ausgabe der Urkunden richtet sich nach dem Datum, an dem alle genannten Unterlagen hier vorliegen.

Haben Sie noch Fragen? Dann schreiben, rufen oder mailen an die

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz

– Fachberufe im Gesundheitswesen, G 3144 / Frau Rohde –

Billstraße 80, 20539 Hamburg

Telefon: 040 / 428 37 – 3783 / Telefax: 040 / 428 37 - 3739

Corinna.Rohde@bsg.hamburg.de